



Brüssel, den 14.2.2018
C(2018) 1042 final

Staatliche Beihilfe / Deutschland
SA.49428 (2017/N)
Baden-Württemberg – Bio-Musterregionen

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Europäische Kommission (im Folgenden die „Kommission“) beehrt sich, Deutschland mitzuteilen, dass sie nach Prüfung der von Ihren Behörden vorgelegten Informationen beschlossen hat, gegen die genannte Beihilferegulung keine Einwände zu erheben, da sie gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Die Kommission stützte ihren Beschluss auf folgende Erwägungen:

1. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 27. Oktober 2017, dessen Eingang bei der Kommission am selben Tag registriert wurde, hat Deutschland gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV die genannte Beihilferegulung angemeldet.
- (2) Am 15. Dezember 2017 forderte die Kommission weitere Auskünfte an, die die deutschen Behörden mit Schreiben vom 22. Dezember 2017, dessen Eingang bei der Kommission am selben Tag registriert wurde, übermittelten.

2. BESCHREIBUNG

2.1. Titel

- (3) Baden-Württemberg: Bio-Musterregionen

2.2. Verwendungszweck

- (4) Mit der vorliegenden Regelung wollen die baden-württembergischen Behörden den ökologischen Landbau in Baden-Württemberg gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die

Seiner Exzellenz Herrn Sigmar GABRIEL
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1D – 11017 Berlin

Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹ weiter voranbringen.

- (5) Ziel ist es, die regionale Vermarktung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln zu verbessern, indem die Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern im Agrarsektor bei der Organisation gemeinsamer Arbeitsprozesse und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen/Ressourcen sowie die horizontale und die vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte für ökologische/biologische Lebensmittel unterstützt wird.

2.3. Rechtsgrundlage

- (6) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung von Bio-Musterregionen Baden-Württemberg.

2.4. Laufzeit

- (7) Ab der Genehmigung durch die Europäische Kommission bis 31. Dezember 2024.

2.5. Mittelausstattung

- (8) Die Gesamtmittelausstattung beläuft sich auf 10,5 Mio. EUR (1,5 Mio. EUR pro Jahr).

2.6. Beihilfeempfänger

- (9) Bei den Beihilfeempfängern handelt es sich um rechtsfähige Zusammenschlüsse aus Regionen, Kommunen und Akteuren des regionalen Agrarsektors, die einen Kooperationsvertrag abgeschlossen und darin einen Leadpartner ernannt haben. Die Beihilfe wird kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne der Randnummer 35 Ziffer 13 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020² (im Folgenden „Rahmenregelung“) gewährt. Ausgeschlossen von der Förderung sind:
- (a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung;
 - (b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
 - (c) große Unternehmen im Sinne der Randnummer 35 Ziffer 14 der Rahmenregelung.

¹ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

² ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1, geändert durch die im ABl. C 390 vom 24.11.2015, S. 4, veröffentlichte Mitteilung und die im ABl. C 265 vom 21.7.2016, S. 5, veröffentlichte Berichtigung.

2.7. Beschreibung der Beihilferegelung

- (10) Das Ziel der Beihilferegelung besteht darin, den ökologischen Landbau in Baden-Württemberg gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 weiter voranzubringen. Um die regionale Vermarktung insbesondere von ökologischen/biologischen Lebensmitteln zu verbessern, werden Konzepte im Rahmen eines Antragsverfahrens für die Festlegung von Modellregionen für den ökologischen Landbau (*Bio-Musterregionen*) in Baden-Württemberg ausgewählt. Die Beihilfe wird für Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern im Agrarsektor bei der Organisation gemeinsamer Arbeitsprozesse und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen/Ressourcen sowie die horizontale und die vertikale Zusammenarbeit zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte gewährt. Die Beihilfe wird für Formen der Zusammenarbeit gewährt, die mindestens zwei Einrichtungen betreffen, ungeachtet der Tatsache, ob diese im Agrarsektor tätig sind, solange ausschließlich der Agrarsektor von der Zusammenarbeit profitiert, sowie insbesondere für die Schaffung von Netzwerken für die Zusammenarbeit von verschiedenen Unternehmen im Agrarsektor, in der Nahrungsmittelkette und anderen Akteuren des Agrarsektors, einschließlich Erzeugergruppierungen, Genossenschaften und Branchenverbände.
- (11) Was die Schaffung von Netzwerken angeht, werden nur neu geschaffene Netzwerke oder Netzwerke unterstützt, die eine Tätigkeit aufnehmen, die neu für sie ist. Die Beihilfe für die Schaffung und die Entwicklung kurzer Versorgungsketten wird nur für Versorgungsketten mit höchstens einem zwischengeschalteten Akteur zwischen Erzeugern und Verbrauchern gewährt.
- (12) Die Maßnahme trägt zu den Zielen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Baden-Württemberg für den Zeitraum 2014-2020 bei und steht mit diesem im Einklang, insbesondere mit den Schwerpunktbereichen 4a (Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft) und 4b (Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz). Deutschland stellt sicher, dass Überschneidungen mit Teilmaßnahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgeschlossen sind.
- (13) Die folgenden Tätigkeiten sind beihilfefähig:
- Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern im Agrarsektor bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen sowie der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen;
 - horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte;
- (14) Die Beihilfe kann für die folgenden beihilfefähigen Ausgaben gewährt werden:
- Kosten für das Entgelt eines regionalen Koordinators – für mindestens drei bis maximal sieben Jahre –, soweit sie das Entgelt im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder und in anderen einschlägigen Tarifverträgen in Baden-Württemberg nicht übersteigen;
 - allgemeine Betriebskosten als Pauschale nach der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der

Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung;

- Kosten der Aktivierung des betreffenden Gebietes, um ein gemeinsames Gebietsprojekt durchführbar zu machen.
- (15) Die Mehrwertsteuer (MwSt) ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht zurückerstattet.
- (16) Mit der Beihilfe werden 75 % der beihilfefähigen Personalkosten (Entgelt des regionalen Koordinators) und 100 % der laufenden Kosten (allgemeine Betriebskosten) sowie 100 % der Kosten der Aktivierung des betreffenden Gebietes finanziert. Die Höhe der Zuwendung wird in Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel und der Anzahl der ausgewählten Bio-Musterregionen festgesetzt.
- (17) Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet, die Beihilfe nur für Tätigkeiten zu gewähren, die durchgeführt werden, nachdem ein Antrag mit Angaben zum Antragsteller, zur Tätigkeit, zum Verpflichtungszeitraum und zu den beihilfefähigen Kosten mit allen erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß bei der zuständigen Behörde eingegangen und von dieser angenommen worden ist.
- (18) Die Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Der Beihilfehöchstbetrag wird von der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe berechnet.
- (19) Da Regionalmanagement ein methodisch längerfristiger Ansatz ist, wird für die Regelung eine Laufzeit bis 2024 vorgesehen. Soll die Beihilfe nach 2020 gewährt werden, stellt Deutschland sicher, dass die Rechtsgrundlage an die neue Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrarbereich angepasst wird.
- (20) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die angemeldete Beihilferegulung mit den einschlägigen Vorschriften des Wettbewerbsrechts und insbesondere mit den Artikeln 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Einklang steht.
- (21) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und die Vorschriften für flächenbezogene Zahlungen gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013³ und dem entsprechenden delegierten Rechtsakt eingehalten werden.
- (22) Deutschland erklärte des Weiteren, dass die Regelung einen positiven Beitrag zur Umwelt leisten soll, da die Stärkung des ökologischen Landbaus an sich als besonders nachhaltige Form der Landwirtschaft positive Auswirkungen hat.

³ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

2.8. Weitere Verpflichtungen

- (23) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die Beihilfen im Rahmen dieser Regelung nicht mit Beihilfen aus anderen lokalen, regionalen, nationalen oder EU-Regelungen zur Deckung derselben beihilfefähigen Kosten und auch nicht mit *De-minimis*-Beihilfen kumuliert werden können.
- (24) Deutschland hat der Kommission mitgeteilt, dass zur Einhaltung der Transparenzanforderungen die Beihilferegelung und die Einzelbeihilfen von mehr als 60 000 EUR auf der folgenden Website veröffentlicht werden: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>.

3. BEWERTUNG

3.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe – Anwendung des Artikels 107 Absatz 1 AEUV

- (25) Artikel 107 Absatz 1 AEUV lautet: „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“
- (26) Eine Maßnahme wird daher als Beihilfe im Sinne dieser Bestimmung eingestuft, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: i) Die Maßnahme muss dem Staat zurechenbar sein und aus staatlichen Mitteln finanziert werden; ii) sie muss dem Begünstigten einen Vorteil verschaffen; iii) dieser Vorteil muss selektiv sein; und iv) die Maßnahme muss den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (27) Die in Rede stehende Regelung verschafft kleinen Wirtschaftsteilnehmern im ökologischen Landbau einen Vorteil bei der Organisation gemeinsamer Arbeitsprozesse und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen/Ressourcen und der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte. Dieser Vorteil wird aus staatlichen Mitteln gewährt, ist dem Staat zurechenbar (Erwägungsgründe (6) und (8)) und ist selektiv, da die Regelung Akteure im ökologischen Landbau in Baden-Württemberg und nicht andere Sektoren in einer vergleichbaren Situation begünstigt (Erwägungsgrund (9)). Laut der Rechtsprechung des Gerichtshofs weist die Tatsache, dass die Wettbewerbsposition eines Unternehmens durch eine staatliche Beihilfe gestärkt wird, an sich schon auf eine mögliche Wettbewerbsverzerrung gegenüber den konkurrierenden Unternehmen hin, da die Beihilfe ihm einen wirtschaftlichen Vorteil bringt, den es unter normalen Geschäftsbedingungen nicht erhalten würde⁴.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 1980 in der Rechtssache 730/79 *Philip Morris Holland BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, ECLI:EU:C:1980:209.

- (28) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs können Beihilfen für ein Unternehmen den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, wenn dieses Unternehmen auf einem Markt tätig ist, der dem Handel innerhalb der EU unterliegt⁵. Die Beihilfeempfänger sind im ökologischen Landbau tätig, einem Marktsektor, in dem Handel innerhalb der EU stattfindet⁶. In dem betreffenden Sektor herrscht EU-weiter Wettbewerb, sodass er durch jegliche in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugunsten der Erzeugung getroffene Maßnahme beeinflusst wird. Diese Beihilferegulation ist daher geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
- (29) Somit sind die Bedingungen des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllt. Daher kann geschlossen werden, dass es sich bei der geplanten Regelung um eine staatliche Beihilfe im Sinne dieses Artikels handelt. Die Beihilfe kann nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar abgesehen werden, wenn auf sie einer der im AEUV vorgesehenen Ausnahmetatbestände zutrifft.

3.2. Rechtmäßigkeit der Beihilfe – Anwendung des Artikels 108 Absatz 3 AEUV

- (30) Die Beihilferegulation wurde am 27. Oktober 2017 bei der Kommission angemeldet und bisher nicht durchgeführt. Somit ist Deutschland seinen Verpflichtungen aus Artikel 108 Absatz 3 AEUV nachgekommen.

3.3. Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt

3.3.1. Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV

- (31) Gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (32) Damit diese Ausnahme greifen kann, muss die Beihilfe die einschlägigen Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen erfüllen.

3.3.2. Anwendung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020

- (33) Auf die angemeldete Beihilferegulation ist Teil II Abschnitt 1.1.11 der Rahmenregelung anwendbar. Die Kommission wird somit weiter unten prüfen, ob

⁵ Siehe insbesondere das Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 1988 in der Rechtssache 102/87, *Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, ECLI:EU:C:1988:391.

⁶ Den Statistiken zufolge belief sich der Agrarhandel Deutschlands mit den Ländern der EU bei den Ausfuhren im Jahr 2016 auf 56 069,3 Mio. EUR und bei den Einfuhren auf 66 715,7 Mio. EUR. Quelle: Europäische Kommission, *Agriculture in the European Union and the Member States - Statistical factsheets, Germany* - Juni 2017. Abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/agriculture/statistics/factsheets/pdf/de_en.pdf. Gemäß den Eurostat-Daten auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion belief sich die zertifizierte ökologische Anbaufläche in Deutschland im Jahr 2015 auf 1 088 000 ha. Quelle: Europäische Kommission, *Fakten und Zahlen über den ökologischen Landbau in der Europäischen Union* (Dezember 2016), abrufbar unter: https://ec.europa.eu/agriculture/organic/sites/orgfarming/files/docs/pages/014_en.pdf.

die angemeldete Regelung mit den gemeinsamen Bewertungsgrundsätzen der Rahmenregelung und den besonderen Bedingungen gemäß Teil II Abschnitt 1.1.11 im Einklang steht.

3.3.2.1. Gemeinsame Bewertungsgrundsätze

Beitrag zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse

- (34) Nach Ansicht der Kommission haben die deutschen Behörden nachgewiesen, dass sich die derzeitige Beihilferegelung in das EPLR für Baden-Württemberg für den Zeitraum 2014-2020 einfügt und mit ihm in Einklang steht. Wie in Erwägungsgrund (12) dargelegt, trägt die derzeitige Regelung zu den Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums bei. Randnummer 47 der Rahmenregelung ist somit erfüllt.
- (35) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die Beihilfe mit den Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Einklang steht (Erwägungsgrund (21)). Die Kommission ist der Ansicht, dass die Grundsätze der Randnummer (50) der Rahmenregelung in Bezug auf die Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingehalten werden.
- (36) Wie in Erwägungsgrund (10) dargelegt, wird die angemeldete Regelung die Entwicklung des ökologischen Landbaus, der eine besonders nachhaltige Form der Landwirtschaft darstellt, fördern. Es wurden daher keine nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne der Randnummer 52 der Rahmenregelung festgestellt. Wie in Erwägungsgrund (22) beschrieben, soll von der Maßnahme eine positive Umweltwirkung ausgehen.

Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen

- (37) Nach Randnummer 55 der Rahmenregelung geht die Kommission davon aus, dass der Markt im Falle von Beihilfemaßnahmen, die die besonderen Bedingungen gemäß Teil II der Rahmenregelung erfüllen, die erwarteten Ziele nicht ohne staatliche Intervention erbringt. Solche Beihilfen sollten daher als für die Erreichung der Ziele von gemeinsamem Interesse gemäß Teil I Abschnitt 3.1 der Rahmenregelung erforderlich angesehen werden. Da die vorliegende Beihilferegelung, wie in den Erwägungsgründen (47) bis (54) beschrieben wird, mit den spezifischen Bedingungen gemäß Teil II Abschnitt 1.1.11 der Rahmenregelung im Einklang steht, ist Randnummer 55 der Rahmenregelung erfüllt.

Geeignetheit der Beihilfemaßnahme

- (38) Gemäß Randnummer 57 der Rahmenregelung sieht die Kommission Beihilfen im Agrarsektor, die die spezifischen Bedingungen der entsprechenden Abschnitte von Teil II der Rahmenregelung erfüllen, als ein geeignetes Politikinstrument an. Da die Beihilferegelung, wie weiter unten in den Erwägungsgründen (47) bis (54) beschrieben wird, mit den spezifischen Bedingungen gemäß Teil II Abschnitt 1.1.11 der Rahmenregelung im Einklang steht, ist Randnummer 57 der Rahmenregelung erfüllt.

- (39) Zur Förderung der Zusammenarbeit im ökologischen Landbau in Baden-Württemberg hat Deutschland den Direktzuschuss als das am besten geeignete Beihilfeinstrument gewählt. Es liegt auf der Hand, dieses Instrument für die Förderung von Tätigkeiten einzusetzen, die in den einschlägigen Bestimmungen in Teil II Abschnitt 1.1.11 der Rahmenregelung genannt sind. Randnummer 60 der Rahmenregelung ist somit erfüllt.

Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe

- (40) Die Beihilfe wird nur für Verpflichtungen gewährt, die erst nach Einreichung des entsprechenden Antrags mit den Angaben zum Antragsteller, zur Tätigkeit und zum Verpflichtungszeitraum umgesetzt werden (siehe Erwägungsgrund (17)). Der unter den Randnummern 70 und 71 der Rahmenregelung geforderte Anreizeffekt ist somit vorhanden.

Verhältnismäßigkeit der Beihilfe und Kumulierung

- (41) Gemäß Randnummer 82 der Rahmenregelung sollte nach Auffassung der Kommission der Beihilfebetrug die beihilfefähigen Kosten in der Regel nicht überschreiten, damit die Beihilfe verhältnismäßig ist. Gemäß Randnummer 84 der Rahmenregelung gilt das Kriterium der Verhältnismäßigkeit als erfüllt, wenn die beihilfefähigen Kosten ordnungsgemäß berechnet und die maximalen Beihilfeintensitäten und Beihilfehöchstbeträge gemäß Teil II der Rahmenregelung eingehalten werden. Wie in Abschnitt 3.3.2.2 weiter unten beschrieben, entsprechen die Beihilfeintensitäten und die beihilfefähigen Kosten der angemeldeten Beihilferegulierung den spezifischen Bedingungen gemäß Teil II der Rahmenregelung. Nach Randnummer 85 der Rahmenregelung wird der Beihilfehöchstbetrag von der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe ermittelt (Erwägungsgrund (18)).
- (42) Im Einklang mit Randnummer 86 der Rahmenregelung ist die Mehrwertsteuer nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet (Erwägungsgrund (15)).
- (43) Im Einklang mit den Randnummern 99 und 104 der Rahmenregelung finden sich in der Rechtsgrundlage und auf dem obligatorischen Antragsformular die Vorschriften zur Kumulierung und zur Vermeidung der Doppelfinanzierung. Diese Vorschriften werden in Erwägungsgrund (23) beschrieben.
- (44) Daher hält die Kommission die Beihilfe für verhältnismäßig.

Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

- (45) Im Einklang mit Randnummer 113 der Rahmenregelung ist die Kommission der Auffassung, dass bei Beihilfen, die die in den einschlägigen Abschnitten von Teil II der Rahmenregelung festgelegten Voraussetzungen erfüllen, die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel auf ein Minimum begrenzt sind. Die Beihilferegulierung steht, wie in den Erwägungsgründen (47) bis (54) beschrieben, mit den Bedingungen gemäß Teil II Abschnitt 1.1.11 der Rahmenregelung im Einklang, und Randnummer 113 der Rahmenregelung ist somit erfüllt.

Transparenz

(46) Wie aus Erwägungsgrund (24) hervorgeht, ist die Transparenzanforderung erfüllt.

3.3.2.2. Spezifische Bewertung nach Art der Beihilfe (Teil II Abschnitt 1.1.11, Beihilfen für Zusammenarbeit im Agrarsektor)

(47) Nach Angaben der deutschen Behörden wird die Beihilfe für Formen der Zusammenarbeit gewährt, die mindestens zwei Einrichtungen betreffen, ungeachtet der Tatsache, ob diese im Agrarsektor tätig sind, solange ausschließlich der Agrarsektor von der Zusammenarbeit profitiert, sowie für die Schaffung von Netzwerken zwischen verschiedenen Unternehmen im Agrarsektor, in der Nahrungsmittelkette und anderen Akteuren des Agrarsektors, einschließlich Erzeugergruppierungen, Genossenschaften und Branchenverbände (Erwägungsgrund (10)). Deshalb kann der Schluss gezogen werden, dass die Bedingungen von Randnummer 315 der Rahmenregelung erfüllt sind.

(48) Die geförderten Tätigkeiten beziehen sich auf eine Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation gemeinsamer Arbeitsprozesse und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen/Ressourcen und die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten (Erwägungsgrund (13)). Dies fällt unter die Tätigkeiten gemäß Randnummer 316 Buchstaben c und d der Rahmenregelung und somit sind die Bedingungen der Randnummer 316 ebenfalls erfüllt.

(49) Eine Beihilfe für die Schaffung von Netzwerken wird nur neu geschaffenen Netzwerken gewährt und solchen, die eine Tätigkeit aufnehmen, die neu für sie ist (Erwägungsgrund (11)). Die Bedingungen von Randnummer 317 der Rahmenregelung sind somit ebenfalls erfüllt.

(50) Die Beihilfen für die Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten werden nur für Versorgungsketten mit höchstens einem zwischengeschalteten Akteur zwischen Erzeugern und Verbrauchern gewährt (Erwägungsgrund (11)). Die Bedingungen von Randnummer 319 der Rahmenregelung sind somit erfüllt.

(51) Deutschland hat sich verpflichtet, die geltenden Wettbewerbsregeln einzuhalten (Erwägungsgrund (20)). Somit sind auch die Bedingungen von Randnummer 320 der Rahmenregelung erfüllt.

(52) Die Beihilfen decken die folgenden beihilfefähigen Kosten: laufende Kosten der Zusammenarbeit wie das Gehalt eines „Koordinators“ und Kosten der Aktivierung des betreffenden Gebietes (Erwägungsgrund (14)). Diese Kosten fallen unter die Ausgabenposten gemäß Randnummer 321 Buchstaben b und c der Rahmenregelung und somit sind die Bedingungen der Randnummer (321) ebenfalls erfüllt.

(53) Die Beihilfe wird für einen Höchstzeitraum von sieben Jahren gewährt (Erwägungsgründe (7) und (19)). Die Bedingungen der Randnummer 322 der Rahmenregelung sind somit erfüllt.

(54) Die Beihilfeintensität beläuft sich auf höchstens 75 % der beihilfefähigen Kosten für das Gehalt des Koordinators und 100 % der laufenden Kosten und der Aktivierungskosten (Erwägungsgrund (16)) und überschreitet somit nicht die

Höchstintensität gemäß Randnummer 323 der Rahmenregelung. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass die die Beihilfeintensität betreffende Bedingung erfüllt ist.

- (55) Aufgrund der obigen Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, dass die einschlägigen Bestimmungen der Rahmenregelung erfüllt sind.

3.3.2.3. *Sonstige allgemeine Bedingungen*

- (56) Gemäß Randnummer 719 der Rahmenregelung genehmigt die Kommission nur Beihilferegulungen von begrenzter Laufzeit. Für andere als die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und ihrer Durchführungsverordnung kofinanzierten Beihilferegulungen sollte eine Laufzeit von höchstens sieben Jahren vorgesehen werden. Diese Voraussetzung ist gemäß Erwägungsgrund (7) erfüllt. Darüber hinaus stellt Deutschland sicher, dass die Rechtsgrundlage angepasst wird, damit sie mit der neuen Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrarbereich im Einklang steht (Erwägungsgrund (19)).
- (57) Gemäß der Rechtsgrundlage sind Unternehmen in Schwierigkeiten (im Sinne der Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung) und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, vom Kreis der Beihilfeempfänger ausgeschlossen (Erwägungsgrund (9)). Die Bedingungen der Randnummern 26 und 27 der Rahmenregelung sind somit erfüllt.

4. **SCHLUSSFOLGERUNG**

Die Kommission hat demnach entschieden, keine Einwände gegen die angemeldete Beihilferegulung zu erheben, da die Regelung im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Falls Teile dieses Schreibens unter die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß der Mitteilung der Kommission zum Berufsgeheimnis in Beihilfeentscheidungen⁷ fallen und nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens darüber in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission innerhalb der vorerwähnten Frist keinen derart begründeten Antrag, so geht sie davon aus, dass Deutschland mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens einverstanden ist. Wünscht Deutschland, dass bestimmte Informationen als Berufsgeheimnis eingestuft werden, muss es die betreffenden Passagen angeben und für jede Passage begründen, warum sie nicht veröffentlicht werden sollte.

⁷ Mitteilung der Kommission C(2003) 4582 vom 1. Dezember 2003 zum Berufsgeheimnis in Beihilfeentscheidungen (ABl. C 297 vom 9.12.2003, S. 6).

Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission⁸ über das gesicherte E-Mail-System Public Key Infrastructure (PKI) an: agri-state-aids-notifications@ec.europa.eu.

Für die Kommission

Phil HOGAN
Mitglied der Kommission



⁸ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).